



erfolgt. In der Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Entwidmungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass während dieser Zeit Einwendungen gegen die vorgesehene Entwidmung geltend gemacht werden können.

Im vorgenannten Zeitraum hat kein Bürger Einsicht genommen und es sind keine Einwendungen gegen die vorgesehene Entwidmung vorgebracht worden.

Somit kann die Entwidmung (Einziehung) der Teilfläche der "Von-Alpen-Straße", Gemarkung Osterwick, Flur 18, Flurstück Nr. 49, beschlossen werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem als **Anlage** beigefügten Plan schraffiert dargestellt.

Die Entwidmung (Einziehung) erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrage:

Brambrink  
Sachbearbeiter(in)

Wellner  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I - Lageplan der zu entwidmenden Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Osterwick Flur 18 Flurstück-Nr. 49